

Garantiebestimmungen der Schaeffler Engineering GmbH (nachfolgend SEN genannt)

Stand: 13/2002

I. Gewährleistung

1. Alle Liefergegenstände werden durch SEN vor Verlassen des Werks sorgfältig geprüft und entsprechen dem anerkannten Stand der Technik.
2. Ist die Leistung oder der Liefergegenstand dennoch mangelhaft, so muss der Auftraggeber SEN die Gelegenheit zur Nachbesserung beim Auftraggeber oder bei SEN, oder Ersatzlieferung einräumen, wobei hierbei SEN eine freie Wahl hat. Für Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber den Liefergegenstand auf Anforderung an SEN einzusenden bzw. in seinem Betrieb Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Rücksendung an SEN trägt der Auftraggeber das Risiko bei Verlust oder Beschädigung während des Transportes.
3. Schlägt eine Nachbesserung auch nach dem zweiten Versuch fehl, oder ist auch die zweite Ersatzlieferung mangelhaft, oder kommt SEN der Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsfrist nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen.
4. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt SEN - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich Versandes. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.
5. Die Gewährleistung für SEN richtet sich, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, nach den jeweils zu Vertragsabschluss gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Alle übrigen Ansprüche verjähren spätestens nach einem Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen vorgesehen sind.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung richtet sich die Gewährleistungsfrist nach den zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Sämtliche bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten ausgetauschten Teile und Produkte gehen in das Eigentum von SEN über.
8. Bei Auftreten von Mängeln ist die Arbeit mit dem Liefergegenstand bzw. dessen Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.
9. Die Haftung der SEN setzt in jedem Falle voraus, dass der Auftraggeber seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung von Bau- und Sicherheitsvorschriften (UVV, BDE, TÜV, Berufsgenossenschaft usw.).
10. Unterzieht SEN Liefergegenstände, welche als mangelbehaftet reklamiert werden, einer technischen Prüfung und bestätigt diese eine volle Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes, so berechnet SEN diese technische Prüfung mit dem Stundensatz für einen Ingenieur.
11. Für sämtliche Fristberechnungen ist der Zeitpunkt des Eingangs der Ware am Bestimmungsort oder der Zeitpunkt der förmlichen Abnahme und der Tag des Eingangs des Rügeschreibens bei SEN maßgebend. Bei nicht fristgerechter schriftlicher Mitteilung erlöschen alle Ansprüche auf Gewährleistung.

II. Haftungsausschlüsse

1. Für Irrtümer, die durch eine mangelhafte Bestellung entstehen, ist SEN nicht haftbar.
2. Da der Liefergegenstand in der Regel ein komplexes technisches Produkt darstellt, sind Inkompatibilitäten zu bereits verwendeten ähnlichen Bauteilen und Geräten anderer Hersteller kein Grund für Mängelrügen.
3. Defekte, die durch äußere Einwirkung entstanden sind sowie Korrosions- und Abnutzungsschäden unterliegen nicht der Gewährleistung durch SEN.
4. Unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung des Liefergegenstandes, eigenmächtige Nachbesserungen sowie Einbauten von nicht durch SEN gelieferten Gegenständen in die Anlagen durch den Auftraggeber oder Dritte sind unzulässig und schließen jegliche Mängelbeseitigungsansprüche für die Gesamtlieferung sowie daraus entstehender Folgen aus. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der von SEN mitgelieferten Betriebs- und Bedienungsanweisungen.
5. Für Materialmängel wird nur insofern gehaftet, als sie bei der Anwendung verkehrsmäßiger Sorgfalt hätten erkannt werden müssen.
6. Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung der SEN auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die der SEN gegen ihre Lieferanten zustehen. Wandlung, Minderung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen.
7. Ausgeschlossen sind alle weiteren Rechte und Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund, wegen Mängel und Fehler der Liefergegenstände und Leistungen der SEN oder wegen des Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften, oder Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens (z. B. Mangelfolgeschäden, Betriebsstörungen, entgangener Gewinn) einschließlich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst, sondern durch seine Benutzung, seine Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise an anderen Geräten, Sachen oder Personen entstehen.
8. Ferner sind ausgeschlossen Ansprüche aufgrund der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten (insbesondere Beratung, Aufklärung, Anweisungen) einschließlich eines Verschuldens bei Vertragsabschluss und der Verletzung nachvertraglicher Pflichten. Das gleiche gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung und positive Vertragsverletzungen.
9. Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht, sofern SEN oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
10. Wird von SEN fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, so ist die Haftung der Höhe nach auf den Umfang der allgemeinen Betriebspflichtversicherung der SEN begrenzt. Dem Auftraggeber wird auf Verlangen der Einblick in die Police gewährt.